

Hauptstraße 5  
76474 Au am Rhein  
Telefon 07245 / 92 85-0  
Telefax 07245 / 92 85 -99  
E-Mail: gemeinde@auamrhein.de

Ansprechpartner:  
Veronika Laukart, Bürgermeisterin  
Telefondurchwahl – 17  
E-Mail: sekretariat@auamrhein.de

Datum  
06.03.2020

Geänderter  
Sitzungsbeginn !

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

am **Montag, 16.03.2020** findet **um 19.00 Uhr im Vereinshaus in der Rheinauhalle** eine Sitzung des Gemeinderates statt.

Zu dieser Sitzung mit folgender Tagesordnung darf ich Sie recht herzlich einladen.

### Tagesordnung:

1. Vorstellung der Ausführungsplanung „Umgestaltung Friedhof“, 1. Abschnitt
2. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Au am Rhein über die Förderung der Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen
3. Bauanträge
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind die Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

**Anlagen**

## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                          |
|---------|------------|---|----|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1       | 16.03.2020 | x |    | Vorstellung der Ausführungsplanung<br>„Umgestaltung Friedhof“, 1. Abschnitt |

### Sachverhalt:

In der Anlage ist die Präsentation zur Ausführungsplanung „Umgestaltung Friedhof“, 1. Abschnitt beigefügt. Planungsbüro Fuchs wird die Präsentation in der Sitzung erläutern und Fragen beantworten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausführungsplanung für den 1. Abschnitt der Umgestaltung des Friedhofes wird zugestimmt. Die Ausschreibung der Arbeiten soll erfolgen.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltung                                                  |

## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                                                                                                              |
|---------|------------|---|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2       | 16.03.2020 | X |    | Änderung der Richtlinie der Gemeinde Au am Rhein über die Förderung der Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen |

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2008 eine Richtlinie zur Betreuung von Kindern unter 2 Jahren durch Tagesmütter in Au am Rhein beschlossen.  
Derzeit werden insgesamt 11 Kinder von 7 Tagesmüttern aus Bietigheim, Elchesheim - Illingen und Durmersheim betreut.  
Die Gemeinde Au am Rhein hat im Jahr 2019 einen Betrag in Höhe von 15.377,78 Euro als Zuschuss ausbezahlt.

Durch gesetzliche Änderungen muss auch die Richtlinie angepasst werden.  
Außerdem soll in die Richtlinie auch die Betreuung der Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mitaufgenommen werden. In der Anlage ist eine neue Richtlinie beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie über die Förderung in der Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltung                                                  |
|                          | Kenntnisnahme                                               |

## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                                 |
|---------|------------|---|----|------------------------------------------------------------------------------------|
| 3a      | 16.03.2020 | X |    | Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Im Hahnheck 7, Flst. Nr. 6078 |

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens wurde der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Baugrundstück Flst. Nr. 6078, Im Hahnheck 7, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017.

Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans. Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltungen                                                |
|                          | Kenntnisnahme                                               |

Schillerstraße

6126 ANL

6067 WBF

6077 WBF

Gar

Whs

6080 WBF

Gar

6081 WBF

Whs

|          |    |
|----------|----|
| WA       | II |
| GRZ=0.3  | o  |
| EFH=1.20 |    |
| TH=6.70  |    |
| FH=11.70 |    |

6076 WBF

6078 WBF

Garage

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

Whs

6075 WBF

6079 WBF

Gar

LFD

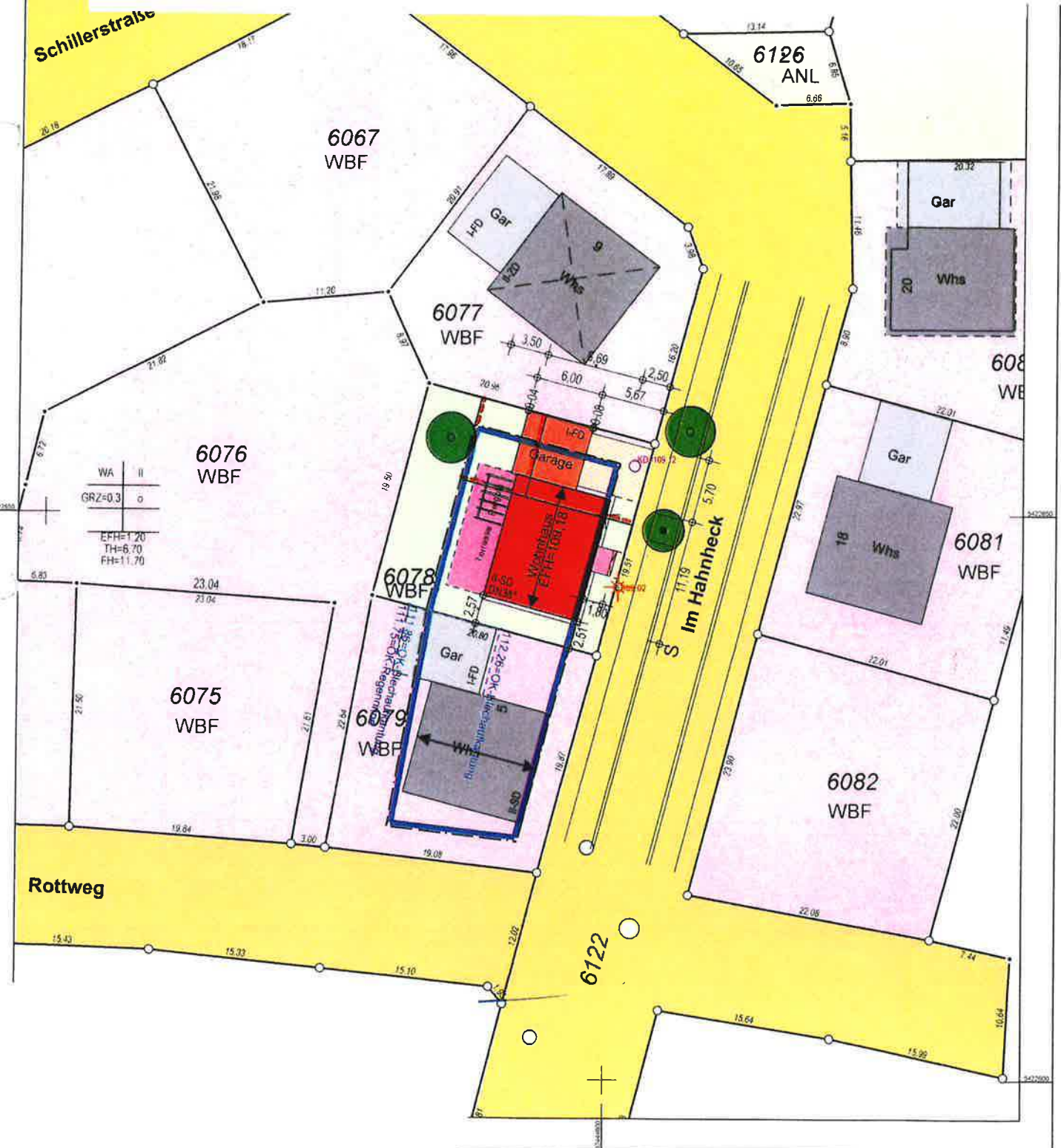
Whs

6082 WBF

Rottweg

6122

Im Hahnheck



## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                          |
|---------|------------|---|----|-------------------------------------------------------------|
| 3b      | 16.03.2020 | X |    | Umnutzung Scheune zu Wohnhaus, Waldstraße 15, Flst. Nr. 188 |

### Sachverhalt:

Der Ökonomiebau im hinteren Grundstücksbereich soll zu einem Wohnhaus umgebaut werden. Zudem soll ein Carport zwischen dem bestehenden Wohnhaus und dem Scheunengebäude errichtet werden.

Das Grundstück Flst. Nr. 188, Waldstraße 15, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch, dem sog. Einfügen in die Umgebungsbebauung.

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18.03.2019 wurde bereits im Rahmen einer entsprechenden Bauvoranfrage bezüglich grundsätzlichen Fragen zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht die Zustimmung vom Gemeinderat erteilt.

Das Einfügen wurde als gewährleistet angesehen, da sich das Gebäude im hinteren Bereich des Grundstückes befindet und somit keine besondere städtebaulich prägende Wirkung erzeugt.

Mit Bauvorbescheid des Landratsamtes Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde mitgeteilt, dass der Ausbau der Scheune zu Wohnraum möglich ist, mit Verweis auf § 34 (3a) 1c BauGB, nach dem auch vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Abweichung der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken dient.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung und Beurteilung (z.B. Abstandsflächen, Stellplätze, Brandschutz etc.) obliegt ausschließlich der Baurechtsbehörde.

### **Beschlussvorschlag:**

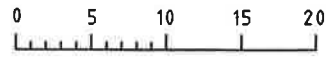
Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltungen                                                |
|                          | Kenntnisnahme                                               |

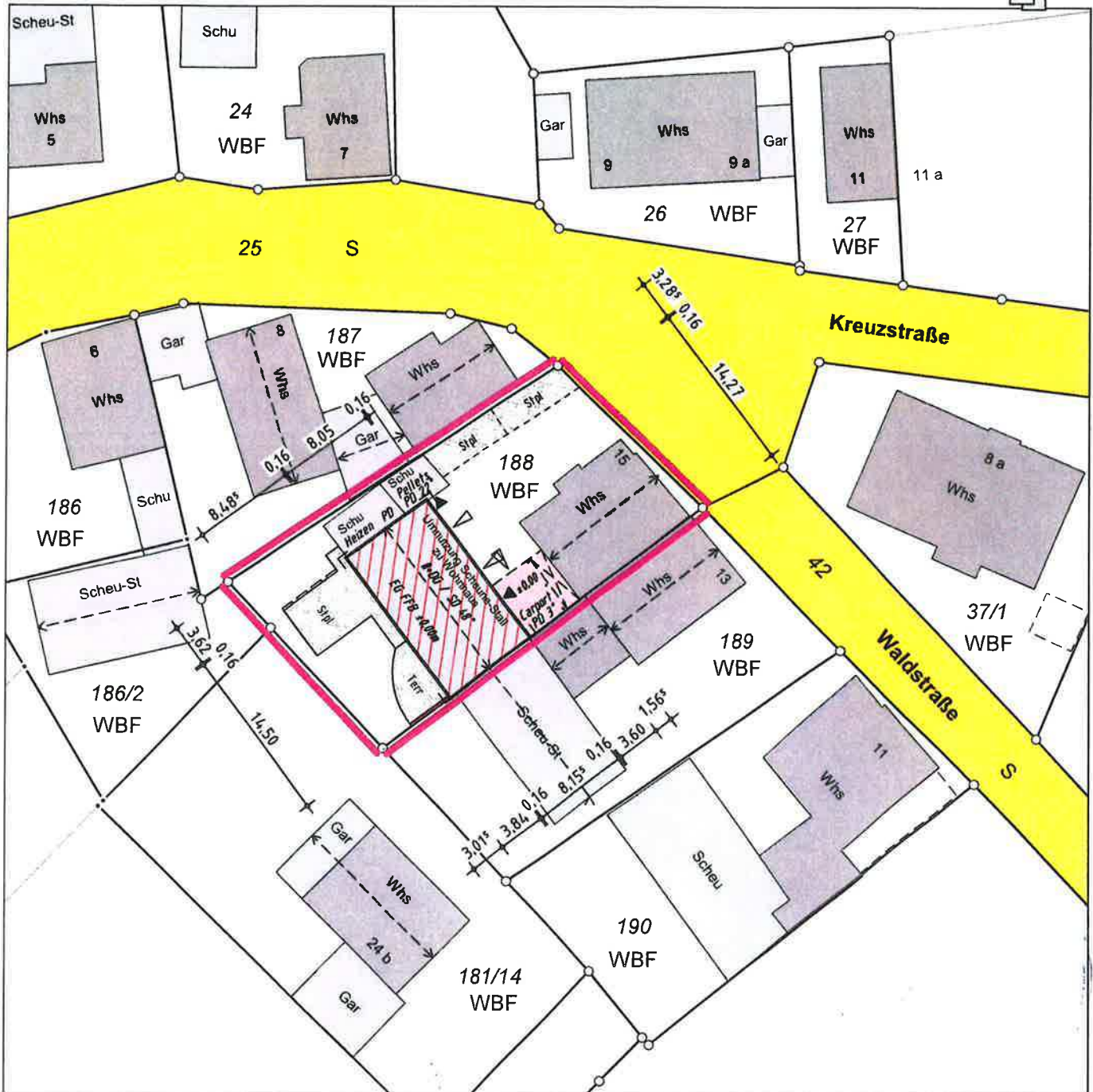
# Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag  
( § 4 LBOVVO )

Kreis : Rastatt  
Gemeinde : Au am Rhein  
Gemarkung : Au  
Flurstück-Nr. : 188



Maßstab 1:500



## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                                                                    |
|---------|------------|---|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3c      | 16.03.2020 | X |    | Errichtung einer Garage mit Überdachung zur Nutzung als Dachterrasse im Obergeschoss, Goethestraße 14, Flst. Nr. 5601 |

### Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück soll auf der Grenze zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 5600 eine Doppelgarage mit Dachterrasse (mit Überdachung Zwischenbereich Garage/Wohnhaus und Teilbereich Westseite Wohnhaus) errichtet werden. Die im hinteren Bereich des Grundstückes vorhandene Garage soll abgebrochen werden. Die Einfahrt zur Garage erfolgt von der Goethestraße aus. Die geplante Garage mit Dachterrasse ist 7,16 m / 6,56 m breit und 7,00 m lang. Die Höhe liegt im Grenzbereich bei 3,00 m, im Bereich der Dachterrasse bei 3,50 m.

Das Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Das beantragte Vorhaben fügt sich städtebaulich in die dort vorhandene Umgebungsbebauung ein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltungen                                                |
|                          | Kenntnisnahme                                               |

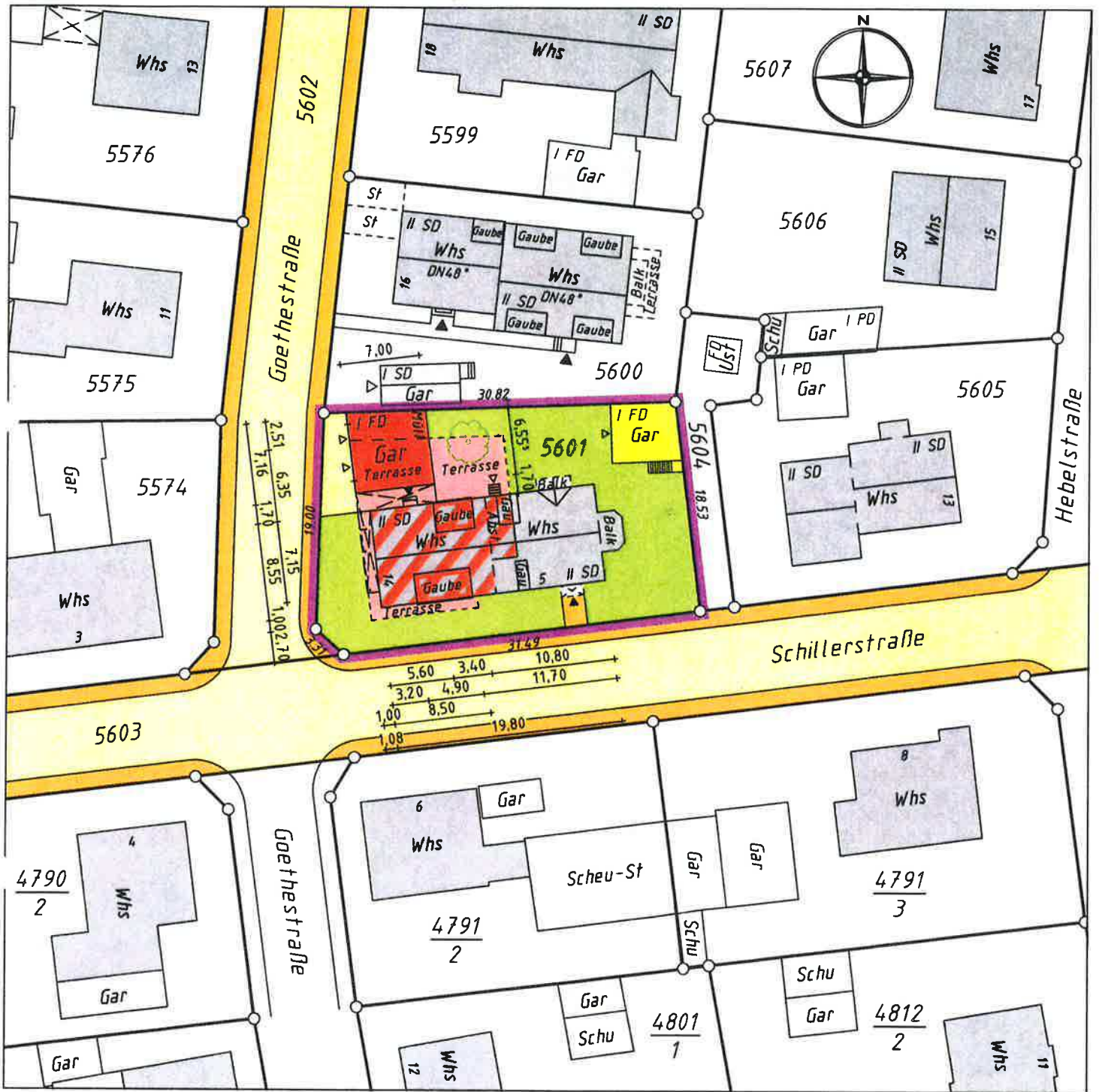


Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte liegen nur in digitalisierter Form vor.  
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



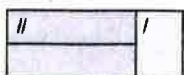
Maßstab 1: 500

## Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊗—⊗ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze  
-21.00- - Grenzlänge -

## Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster tatsächliche Bebauung



## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                                                      |
|---------|------------|---|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3d      | 16.03.2020 | X |    | Bauvoranfrage zur Errichtung eines Futterlagers mit Rinderlaufstall, Gewann „Allmend“, Flst. Nr. 4788/4 |

### Sachverhalt:

Das ehemals landwirtschaftlich genutzte Anwesen, Flst. Nr. 4788/4, Gewann „Allmend“, wurde in eine Pferdepensionshaltung umgenutzt.

Durch den Eigentümer wurde die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Futterlagers mit Rinderlaufstall (1-geschossig, Satteldach 10°) bei der Gemeinde eingereicht.

Durch den Bauherr wurde dargelegt, dass das vorhandene Futterlager nicht mehr ausreicht und derzeit externe Hallen zur Lagerung von Futter angemietet werden müssen.

Im Rahmen dieser Bauvoranfrage wurden nun folgende konkrete Fragen gestellt:

- Kann auf dem Grundstück ein Futterlager mit Rinderlaufstall errichtet werden ?
- Kann das Futterlager mit Rinderlaufstall mit den Maßen von 30 m x 14 m errichtet werden ?
- Kann das Futterlager (1-geschossig) mittels Holzbau und einem Satteldach von 10° errichtet werden ?

Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 35 Baugesetzbuch. Nach den vorhandenen Akten ergibt sich aus einer Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Rastatt, dass die Voraussetzungen einer Privilegierung vorliegen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

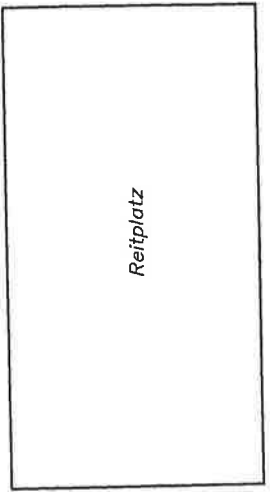
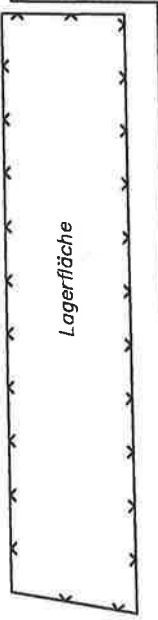
Das Vorhaben dient dem Pferdepensionsbetrieb, welcher zahlreiche Wiesengrundstücke zur Heugewinnung nutzt und damit einen Beitrag zur Grünlanderhaltung leistet.

Das Bauordnungsrecht (Abstandsrecht etc.) wird vollinhaltlich von der unteren Baurechtsbehörde -Landratsamt Rastatt- geprüft.

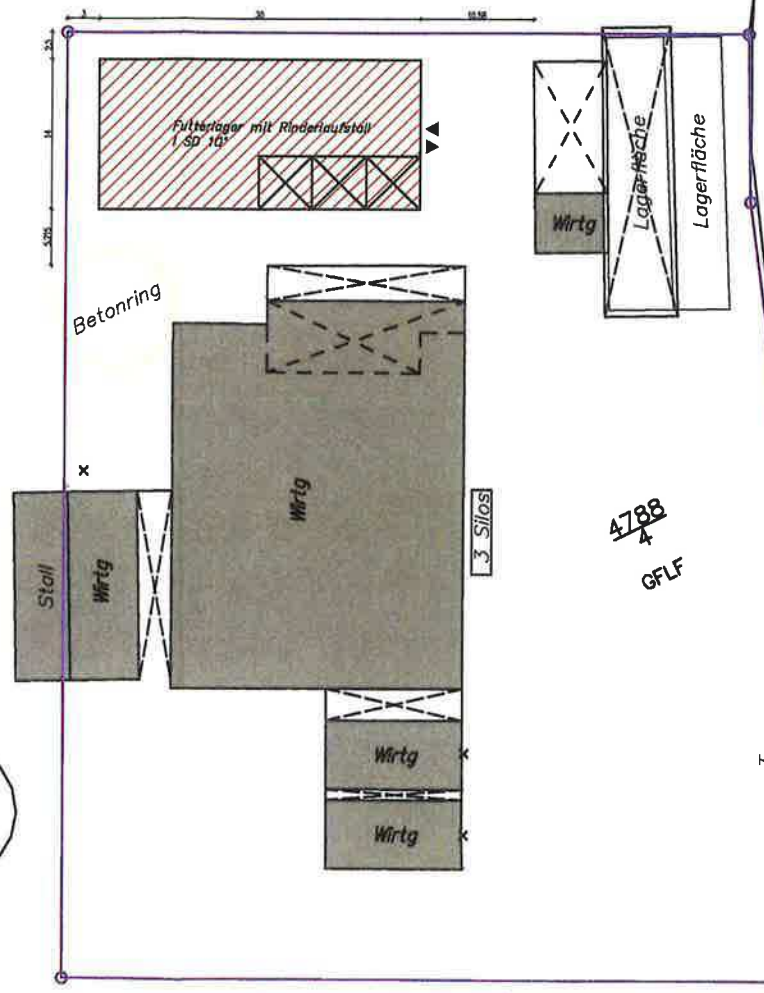
### **Beschlussvorschlag:**

Es wird aus planungsrechtlicher Sicht vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltungen                                                |
|                          | Kenntnisnahme                                               |



4788  
A



4788  
A  
GFLF

Weg

4788

Tor

## Sitzungsvorlage:

| TOP-Nr. | Sitzung am | ö | nö | Tagesordnungspunkt                                                                        |
|---------|------------|---|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3e      | 16.03.2020 | X |    | Neubau eines Wohnhauses mit 12 Wohneinheiten, Neuburgweierer Straße 28/30, Flst. Nr. 5568 |

### Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Neuburgweierer Straße 28/30, Flst. Nr. 5568, ist geplant, den vorhandenen baulichen Bestand abzureißen und stattdessen ist der Neubau eines nicht unterkellerten Wohnhauses mit 12 Wohneinheiten vorgesehen. Geplant ist ein in zwei Baukörper gegliedertes Gebäude mit einem Verbindungsteil mit Treppenhaus und Aufzug zur barrierefreien Erschließung der Wohneinheiten.

Im vorderen zur Neuburgweierer Straße ausgerichteten Gebäudeteil sind gesamt 9 Wohnungen (je 3 im EG, OG und 1. DG) vorgesehen, sowie 3 weitere Wohnungen (je 1 im EG, OG und 1. DG) im grundstücksrückwärtigen Bereich des östlichen Gebäudeteiles. Die Wohnungsgrößen reichen von ca. 35 m<sup>2</sup> bis 110 m<sup>2</sup> Wohnflächen. Auf dem Grundstück werden zudem 13 Stellplätze ausgewiesen.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch, da das betroffene Grundstück nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegt. Eine entsprechende Prüfung hat nach dem Kriterium des Einfügens zu erfolgen.

Zu den grundsätzlichen Fragen der Bebauung dieses Grundstückes wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage Stellung genommen. Diese Bauvoranfrage wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 23.09.2019 behandelt (insoweit wird hierauf verwiesen) und durch den Gemeinderat das Einvernehmen erteilt.

Nach rechtlicher Prüfung dieser Bauvoranfrage durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde zu den aufgeworfenen Fragen ebenfalls die Zustimmung erteilt (u.a. Zulässigkeit der Bebauungsvarianten, Abmessungen Grundrisse, Bebauung mit Satteldach, Höhenentwicklung bis max. 12 m, Bebauung mit 10-12 Wohneinheiten).

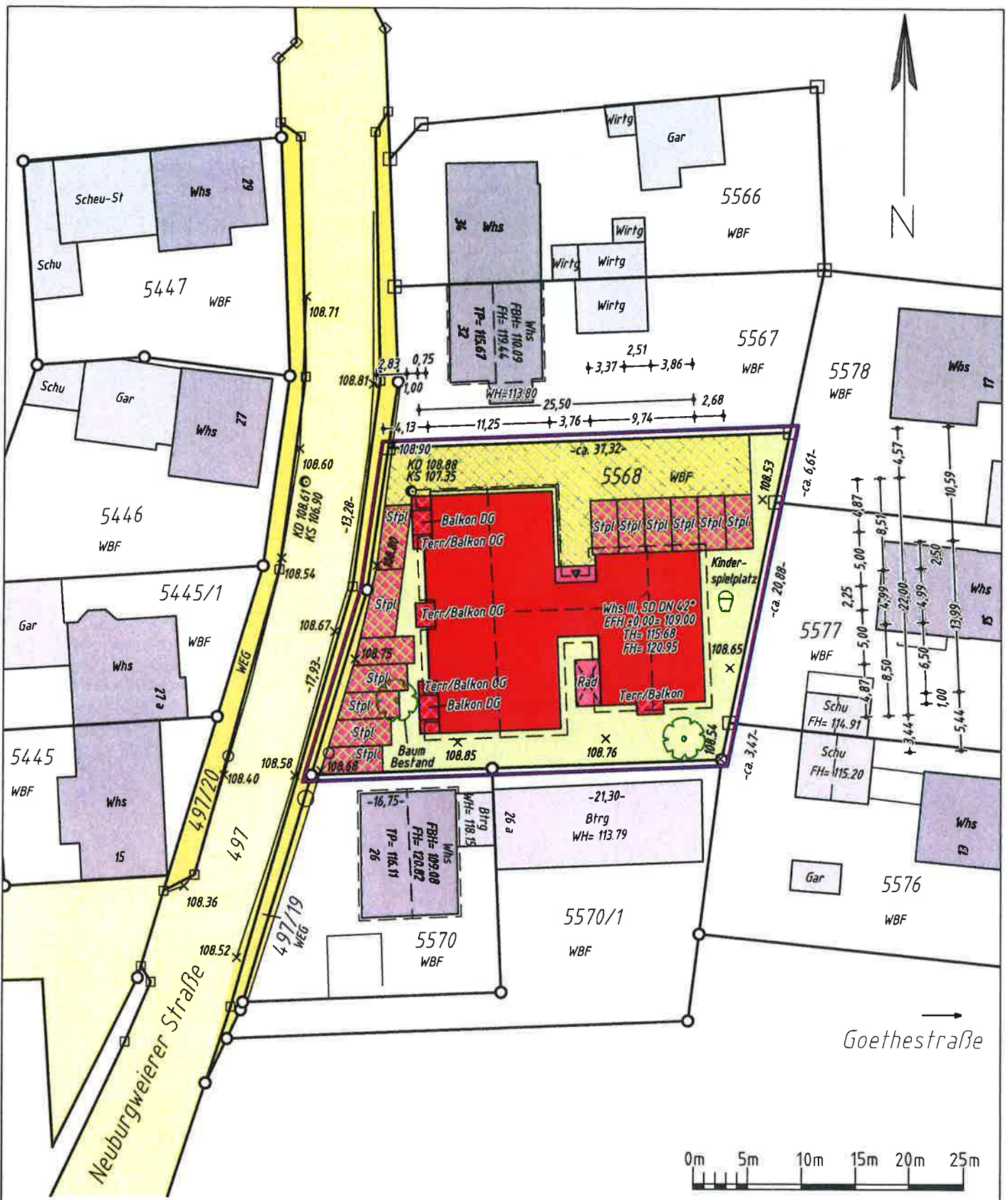
Durch den Bauherrn wurde mit der nun eingereichten Planung auf die vom Landratsamt Rastatt als Baurechtsbehörde formulierten Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit eingegangen und diese werden entsprechend eingehalten.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung ist eine Firsthöhe von 11,96 m bzw. 10,94 m (13 cm Unterschied zum Nachbargebäude) ausgewiesen. Weiterhin wird bezüglich der gegebenen Grundstücksgröße eine wesentliche Überschreitung der maßgebenden Umgebungsbebauung als nicht gegeben angesehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

| Beratungsergebnis:       |                                                             |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Einstimmig                                                  |
| <input type="checkbox"/> | Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch |
|                          | Ja - Stimmen                                                |
|                          | Nein - Stimmen                                              |
|                          | Enthaltungen                                                |
|                          | Kenntnisnahme                                               |



Die angegebenen Höhen beziehen sich auf mÜHNH.



Maßstab 1:500